

Stadt Sonneberg

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sonneberg (FGBS-SON) vom 04. November 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Sonneberg die folgende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der im Stadtgebiet der Stadt Sonneberg gelegenen und verwalteten Bestattungseinrichtungen und Anlagen, die der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung dienen, werden im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg vom 03.12.2014, zuletzt geändert durch 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 22.06.2017, nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige,
- b) der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte,
- c) bei Mehrfachbelegung einer Grabstätte der Bestattungspflichtige und der Nutzungsberechtigte,
- d) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Nutzungsberechtigte der betroffenen Grabstätten,
- e) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung der in §3 Abs. 2 genannten Frist nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gebühren

- (1) Für Leistungen der Stadt Sonneberg und deren Friedhofsverwaltung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Sofern eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Steuer neben den Kosten erhoben.
- (3) Für Bestattungen auf den Sonneberger Friedhöfen von Personen, die nicht nach den Absatz 1 und 2 des § 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg entsprechen, wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (4) Bei Beisetzungen/Beerdigungen an Samstagen und der Benutzung von Urnenhallen/Trauerhallen außerhalb der Öffnungszeiten an Samstagen wird ein Aufschlag von 50 % gem. festgesetzte Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(5) Für Urnenanforderungen gem. § 21 Abs. 6 ThürBestG wird eine festgesetzte Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(6) Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Sonneberg vom 08.12.2014 in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 6

(Inkrafttreten)

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sonneberg vom 09.12.2014 veröffentlicht am 23.12.2014 (Amtsblatt Nr. 12/2014) außer Kraft.

Sonneberg, den 04.11.2020

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

– Siegel –

Bekanntmachung ist im „Amtsblatt der Stadt Sonneberg“

Nr.:

vom: erfolgt.

Sonneberg, den

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Anlage (zu § 5 Abs.1)
 Kostenverzeichnis

Nummer	Ziffer	Gegenstand	Gebühr
1		Nutzungsgebühren	
	1.1	Reihengrabstätten für Verstorbene bis 12 Jahre	500,00 €
	1.2	Reihengrabstätten für Verstorbene über 12 Jahre	1000,00 €
	2.	Familiengrabstätten/Wahlgrabstätten	
	2.1	1/8 Familiengrabstätten	1.200,00 €
	2.2	1/4 Familiengrabstätten/Gartenstätten	3.000,00 €
	2.3	1/2 Familiengrabstätten	5.000,00 €
	2.4	1/1 Familiengrabstätten/Grüfte	6.000,00 €
	3.	Urnengrabstätten	
	3.1	Urnwahlgrabstätte 1/2 (4Urnen)	450,00 €
	3.2	Urnwahlgrabstätte 1/1(6Urnen)	650,00 €
	3.3	Urnereihengrabstätte (1Urne)	350,00 €
	3.4	Anonyme Urnenstätte	850,00 €
	4.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe	700,00 €
	5.	Baumbestattung	900,00 €
	6.	Urnenschacht /pro Urnenplatz	1.500,00 €
	7.	Urnenerdkammer/pro Urne	1.000,00 €
2		Bestattungsgebühren	
	1.1	Grundgebühren	
		Erdbestattung für Verstorbene über 12 Jahre	1.000,00 €
		Erdbestattung für Verstorbene bis 12 Jahre	300,00 €
		Vorbereitungen für Erdbestattung (Bereitstellen eines Waschräume für die rituelle Waschung)	150,00 €
	1.2	Beisetzung einer Urne	156,00 €
	1.3	Versand einer Urne	30,00 €
	2.	Gebühren zur Kremation	
	2.1	Einäscherungskosten Netto	280,00 €
		19% MwSt. ab 01 .01.2021	53,20 €
3		Gebühren für Umbettungen	
	1	Exhumierung	nach Aufwand
	2	Umbettung einer Urne	232,00 €
	3	Umfüllung einer Urne	20,00 €
	4	Ausbettung einer Urne	118,00 €

4	Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen		
	1	Benutzung der Feierhalle Hauptfriedhof	200,00 €
	2	Benutzung der Urnenhalle Hauptfriedhof	100,00 €
	3	Benutzung der Trauerhallen/Außenfriedhöfe	165,00 €
	4	Benutzung des Aufbahrungsraumes	35,00 €
	5	Benutzung der Kühlzelle	35,00 €
	6	Benutzung der Tiefkühlzelle	39,00 €
5	Genehmigungsgebühren von Grabmalen		
	1	Grabmalgenehmigung	60,00 €
	2	Auswechslung	15,00 €
	3	sonstige Grabeinrichtungen	15,00 €
	4	Anforderung einer Urne von einem nicht von der Stadt Sonneberg betriebenen Krematorium oder Friedhof (Anforderung ausstellen und versenden, einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassungen)	50,00 €
6	Gebühren für sonst. Leistungen		
	1	Ausstellung einer Genehmigung	
	a)	Umbettung (Erd-/Feuerbestattung)	10,00 €
	b)	Umschreibung Nutzungsrecht	10,00 €
	c)	Auflassung einer Grabstätte	10,00 €
	2	Änderung bereits bearbeiteter Vorgänge	10,00 €
	3	Ausstellung einer Urkunde/Bescheide	
	a)	Zweitschrift einer Urkunde	10,00 €
	b)	Zweitschrift eines Gebührenbescheides	10,00 €
	4	Gebühr für die gewerbliche Zulassung pro Jahr	35,00 €
	5	Verwaltungskosten für alle Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung	65,00 €
	6	Nachforschungen in Zusammenhang mit Erbenermittlungen, Ahnenforschung u. ä. nach Aufwand, jedoch mindestens	25,00 €
7	Verlängerung Grabnutzungsrechte, Familiengrabstätten Wahlgrabstätten		
	1	Verlängerung Nutzungsrechte pro Jahr nach §21 Abs.4 und 5 der FBS-SON	
	a)	1/8 Familiengrab	90,00 €
	b)	1/4 Familiengrab	179,00 €
	c)	1/2 Familiengrab	358,00 €
	d)	1/1 Familiengrab/Grüfte	418,00 €
	2	Verlängerung Nutzungsrechte pro Jahr nach § 23 Abs.3 der FBS-SON	
	a)	1/1 Urnenwahlgrab	29,00 €
	b)	1/2 Urnenwahlgrab	16,00 €

8	Einebnungen von Grabarten / Beräumung		
1	Urnenreihengrab		
	a)	mit Einfassung	55,00 €
	b)	ohne Einfassung	40,00 €
	c)	mit Einfassung und Platte	60,00 €
2	Urnenwahlgrab 1/2		
	a)	mit Einfassung	75,00 €
	b)	ohne Einfassung	60,00 €
	c)	mit Einfassung und Platte	80,00 €
3	Urnenwahlgrab 1/1		
	a)	mit Einfassung	80,00 €
	b)	ohne Einfassung	70,00 €
	c)	mit Einfassung und Platte	90,00 €
4	Reihengrabstätte für Verstorbene bis 12 Jahre		
	a)	mit Einfassung	Preis nach Angebot
	b)	ohne Einfassung	Preis nach Angebot
	c)	mit Einfassung und Platte	Preis nach Angebot
5	Reihengrabstätte für Verstorbene über 12 Jahre		
	a)	mit Einfassung	Preis nach Angebot
	b)	ohne Einfassung	Preis nach Angebot
	c)	mit Einfassung und Platte	Preis nach Angebot
6	Familiengrabstätten		
	a)	1/8 Familiengrab	Preis nach Angebot
	b)	1/4 Familiengrab	Preis nach Angebot
	c)	1/2 Familiengrab	Preis nach Angebot
	d)	1/1 Familiengrab / Grüfte	Preis nach Angebot
Besondere Leistungen a) Die Kosten für zusätzliche Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens der Stadt Sonneberg, welche von Bestattungspflichtigen, Nutzungsberechtigten oder Dritten beantragt oder mit der Friedhofsverwaltung vertraglich vereinbart werden (Sondereinbarung), sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. b) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme oder Leistung. Schuldner ist der Antragsteller, im Übrigen der Bestattungspflichtige, mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.			

Sonneberg, den 04.11.2020

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

– Siegel –

Bekanntmachung ist im „Amtsblatt der Stadt Sonneberg“

Nr.: vom: erfolgt.

Sonneberg, den